

M E R K B L A T T

Leistungen der örtlichen Fürsorgestelle zur begleitenden Hilfe im Arbeits- und Berufsleben für schwerbehinderte Menschen

1. Ausstattung von Arbeitsplätzen mit notwendigen technischen Arbeitshilfen, deren Wartung und Instandsetzung sowie die Ausbildung des Schwerbehinderten im Gebrauch der geförderten Gegenstände
2. finanzielle Leistungen bei außergewöhnlichen Belastungen (personelle Unterstützung)
3. Beratung bei der Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen

zu 1.

Anträge auf finanzielle Hilfe aus Mitteln der Ausgleichsabgabe sind vor Anschaffung des Hilfsmittels zu stellen. Entsprechende Vordrucke sind bei der örtlichen Fürsorgestelle erhältlich.

Notwendige technische Arbeitshilfen sind Vorrichtungen, die es dem schwerbehinderten Menschen ermöglichen oder erleichtern die Arbeitsleistung an einem bestimmten Arbeitsplatz zu erbringen, die er andernfalls wegen seiner Behinderung nicht oder nicht mehr erbringen könnte. Förderungsfähig ist die behindertengerechte Gestaltung, Ausstattung und Ausrüstung des Arbeitsplatzes des schwerbehinderten Menschen.

Beispiele:

- Stehhilfen, Kleinzugmaschinen, Hebevorrichtungen, Hubtische zum Höhenausgleich bei Geh- und Stehbehinderungen
- Elektrische Hefter und Locher bei Hand- und Armbehinderungen
- Unterfahrbare und höhenverstellbare Schreibtischplatten
- Fax, PC, Drucker, Hörverstärkungsanlage bei Hör- u. Sprachbehinderung
- PC-Arbeitsplatz mit Braillezeile für blinde Menschen
- Ausstattung des Personal-WC und Treppenlifte für Rollstuhlfahrer
- Sprachansage im Aufzug für blinde Menschen

Auch die Wartung und Instandsetzung sowie die Ausbildung des schwerbehinderten Menschen im Gebrauch der geförderten Gegenstände kann aus Mitteln der Ausgleichsabgabe übernommen werden.

Nach Vorlage des Antrages bei der örtlichen Fürsorgestelle wird dieser mit dem technischen Berater des Integrationsamtes besprochen. Gegebenenfalls ist ein Orts-termin erforderlich. Es besteht auch die Möglichkeit, vorab bei der Planung der Maß-

nahme die Hilfe der örtlichen Fürsorgestelle und des technischen Beraters des Integrationsamtes in Anspruch zu nehmen.

Zusätzlich zu dem Antrag auf Gewährung einer Hilfe aus Mitteln der Ausgleichsabgabe werden in der Regel zwei Kostenvoranschläge sowie der Nachweis der Schwerbehinderung des/der Berufstätigen benötigt.

Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls (u.a. Pflichtquotenerfüllung, wirtschaftlicher Vorteil).

Dieser liegt in der Regel bei 50 bis 80 % der förderungsfähigen Kosten der Maßnahme.

Über die Maßnahme ergeht ein Bewilligungsbescheid.

zu 2.

Mit diesen Leistungen sollen außergewöhnliche Belastungen des Arbeitgebers abgegolten werden, die mit der Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen verbunden sind, die nach Art und Schwere ihrer Behinderung im Arbeits- und Berufsleben besonders betroffen sind.

Bevor eine personelle Unterstützung durch die örtliche Fürsorgestelle bewilligt wird, sind zunächst alle anderen Möglichkeiten auszuschöpfen wie beispielsweise:

- behinderungsgerechte Ausstattung des Arbeitsplatzes,
- berufliche Weiterbildung.

Die personelle Unterstützung umfasst insbesondere die Personalkosten, die dem Arbeitgeber entstehen, wenn z. B.

- der schwerbehinderte Mensch wegen seiner Behinderung bei der Verrichtung seiner Arbeit auf die Unterstützung durch andere Personen angewiesen ist,
- wegen der Behinderung länger oder immer wiederkehrende Unterweisungen z. B. durch Vorgesetzte notwendig werden, insbesondere bei wechselnden Arbeitsaufgaben
- allgemeine Hilfestellungen notwendig sind (z. B. Wege im Betrieb, Hilfen im Sanitärbereich)

Die Höhe der Leistung richtet sich nach den tatsächlichen Personalkosten der Unterstützungsperson und der täglichen Unterstützungsdauer.

zu 3.

Die örtliche Fürsorgestelle unterstützt schwerbehinderte Menschen und Arbeitgeber bei Problemen am Arbeitsplatz. Neben der örtlichen Fürsorgestelle sind auch die Integrationsfachdienste (IFD) Ansprechpartner bei Schwierigkeiten am Arbeitsplatz.